



Bestattungs- und Friedhofreglement

für die Friedhöfe der Gemeinde Hägglingen

gültig ab 01. Juni 2021

beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 20. November 2020

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gemeinde Hägglingen erlässt, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009, dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen sowie die geordnete Gestaltung und Benutzung der Friedhofanlagen der Einwohnergemeinde Hägglingen.

² Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen und Formulierungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Aufsicht, Zuständigkeit

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) das Bestattungsamt mit der Administration
- b) der Gemeinderat mit den übrigen Aufgaben.

³ Der Gemeinderat kann den Unterhalt und die Pflege der Friedhöfe dem Gemeindebauamt oder einem Friedhofgärtner übertragen. Dieser untersteht dem Ressortvorsteher Friedhofswesen.

§ 3 Bestattungsamt

Dem Bestattungsamt obliegen:

- a) die Entgegennahme von Todesmeldungen und deren Weiterleitung an das zuständige Regionale Zivilstandsamt, soweit dieses noch keine Kenntnis davon hat;
- b) die Anordnung der notwendigen Massnahmen für die Bestattung, insbesondere die Festlegung des Bestattungstermins nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem Pfarramt;
- c) die Entgegennahme schriftlicher Anordnungen von Personen über Art und Form ihrer Bestattung (Formular „Letztwillige Verfügung für die Bestattung“).

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher der Friedhöfe haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Auf den Friedhöfen ist untersagt:

- a) das Lärmen und das Spielen;
- b) das Befahren mit privaten Motorfahrzeugen und motorisierten Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge);
- c) das Frei-Laufen-Lassen oder Versäubernlassen von Hunden;
- d) das Deponieren von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter;
- e) das Verunreinigen und Beschädigen von Wegen, Gräbern und anderen Anlagen.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

§ 5 Meldepflicht von Todesfällen

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt ist, ist dem Regionalen Zivilstandsamt und dem kommunalen Bestattungsamt Häggingen innert zwei Tagen zu melden.

² Die Meldung hat von Angehörigen oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält, zu erfolgen.

³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntenen Person erhält oder eine verstorbene Person findet, hat sofort der Polizeibehörde Meldung zu erstatten.

§ 6 Anspruch auf Bestattung

¹ Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Häggingen haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Häggingen.

² Über die Bestattung von Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes nicht in Häggingen wohnhaft waren, jedoch auf dem Friedhof in Häggingen beigesetzt werden möchten, entscheidet der Gemeinderat. Es gilt die Kostenregelung nach § 15.

§ 7 Art der Beisetzung

Die Angehörigen teilen dem Bestattungsamt bei der Meldung des Todesfalles mit, welche Bestattungsart (gemäss § 17) gewünscht wird. Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden resp. auffindbar und fehlt eine Willensäusserung des Verstorbenen, erfolgt die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

§ 8 Art und Weise der Bestattung

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.

² Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Ist keine kirchliche Bestattung gewährleistet, obliegt die Sicherstellung einer würdigen Bestattung dem Gemeinderat.

§ 9 Anordnung der Bestattung

¹ Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und nach der Meldung des Todes an das zuständige Zivilstandsamt erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderates, die auf ein ärztliches Zeugnis des vom Kanton beauftragten Dritten gestützt sein müssen.

² Die Bestattung darf in jedem Fall erst erfolgen, wenn das Bestattungsamt entweder im Besitze der Todesmitteilung des zuständigen Zivilstandsamtes oder der ärztlichen Todesbescheinigung ist und wenn der Leichnam zur Bestattung freigegeben ist.

³ An Sonn- und Feiertagen sowie montags erfolgen keine Bestattungen.

⁴ Die Bestattungszeit ist im Einvernehmen mit den Pfarrämtern und dem kommunalen Bestattungsamt festzulegen.

§ 10 Einsargen

Das Einsargen erfolgt durch ein von den Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen. Es gilt die Kostenregelung nach §§ 14 und 15.

§ 11 Aufbahrung

Für die Aufbahrung von Verstorbenen steht im Friedhofgebäude ein Aufbahrungsraum zur Verfügung. Es gilt die Kostenregelung nach §§ 14 und 15.

§ 12 Kremation

Das kommunale Bestattungsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem jeweiligen Krematorium und den Angehörigen fest und nimmt die Anmeldung vor. Die Urne ist von den Angehörigen oder einer Drittperson abzuholen. Es gilt die Kostenregelung nach §§ 14 und 15.

III. BESTATTUNGSKOSTEN

§ 13 Kosten allgemein

¹ Die nach diesem Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und allenfalls Kosten des Krematoriums sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

² Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

³ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese mittellos, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde, welche die Bestattungsart festlegt (vgl. § 8).

§ 14 Bestattungskosten Einheimische

¹ Die Gemeinde übernimmt bei Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Hägglingen folgende Dienstleistungen:

- a) amtliche Bekanntmachungen / Verwaltungsaufwand des kommunalen Bestattungsamtes
- b) Öffnen und Herrichten des Grabes / Arbeitsaufwand des Bauamtes
- c) Benützung des Aufbahrungsraumes
- d) Kremationskosten
- e) Überführungskosten des Bestattungsinstitutes (effektiver Betrag, maximal jedoch Fr. 500.00)
- f) Bestattungshelfer
- g) Grabeinfassung / Streifenfundament
- h) Friedhof- und Gebäudeunterhalt (exkl. Grabunterhalt)

² Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofwesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es gelten die im Anhang festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge, welche durch die Angehörigen zu übernehmen sind.

³ Bei auswärtigen Bestattungen von Einwohnern übernimmt die Gemeinde keine Kosten.

§ 15 Bestattungskosten Auswärtige

¹ Bei Bestattungen von Verstorbenen, die nie gesetzlichen Wohnsitz in Hägglingen hatten, fallen alle Kosten den Angehörigen zu. Es gelten die im Anhang festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge.

² Für ehemalige Einwohner von Hägglingen liegt die Festsetzung der Gebühr im Ermessen des Gemeinderates.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 16 Friedhofanlage und Belegungsplan

¹ Es stehen in der Gemeinde Hägglingen zwei Friedhofanlagen zur Verfügung: der Friedhof bei der Kirche sowie der Friedhof Zinsmatten.

² Das kommunale Bestattungsamt führt ein Gräberverzeichnis und einen Belegungsplan (ausgenommen Plattengräber bei der Kirche).

³ Die Grabfelder werden fortlaufend gemäss Belegungsplan zugewiesen. Ein Freihalten resp. eine Reservation eines Grabfeldes ist nicht möglich.

⁴ Der Friedhof bei der Kirche steht im Eigentum der Kirchgemeinde. Der Gemeinderat regelt mit der Kirchenpflege das Benützungsrecht dieses Friedhofes.

§ 17 Bestattungsmöglichkeiten und Einteilung

Die Bestattungen erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern. Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Kindergräber zur Erd- oder Urnenbestattung von Kindern (inkl. Fehlgeburten) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Kindergräber)
- b) Reihengräber zur Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 13. Lebensjahr (Erwachsenengräber)
- c) Reihengräber für Urnenbestattungen
- d) Urnennischen-Wand für Einzelbelegung
- e) Urnennischen-Wand für Doppelbelegung
- f) Urnen-Gemeinschaftsgrab
- g) Plattengräber (siehe dazu § 20)

§ 18 Urnennischen-Wände

¹ Die Urnennischen in der Urnennischen-Wand für Einzelbelegungen sind ausgerichtet für die Beisetzung einer Urne mit einer Höhe von **max. 34 cm und einem Durchmesser von max. 30 cm.**

² Die Nischen in der Urnennischen-Wand für Doppelbelegungen sind ausgerichtet für die Beisetzung von zwei Urnen mit einer Höhe von max. 28 cm und einem Durchmesser von je 22 cm. Die Grabesruhe richtet sich nach der Dauer der Erstbestattung.

³ Die Urnennischen-Wände sind neutral und harmonisch gestaltet. Daher sind hier individuelle Grabmäler nicht möglich. Die Urnenwandplatten werden in einem einheitlichen Schriftzug mit Vornamen, Familien- und Beiname, Geburts- und Sterbejahr von einem Bildhauer beschriftet, der von der Gemeinde beauftragt wird. Es gilt die Kostenregelung gemäss §§ 14 und 15.

⁴ Um die neutrale Ausstrahlung der Urnennischen-Wände zu gewährleisten, sollen hier keine Grabzeichen, Blumenschmuck oder dergleichen dauerhaft abgelegt werden (Ausnahme siehe Abs. 5).

⁵ Die temporäre Ablage von Grabschmuck wie Blumen, Kränzen, Kerzen, kleinen Arrangements oder dergleichen ist während eines Zeitraums von 2 Monaten nach der Beisetzung möglich. Nach Ablauf dieser Frist wird der Schmuck durch das kommunale Bauamt oder den Friedhofgärtner abgeräumt.

⁶ Der temporär aufgestellte Grabschmuck darf die neutrale Ausstrahlung der Urnenwände nicht durch Grösse, Verschmutzung oder Art des Schmucks stören. Die bereits belegten Urnenwandgräber dürfen nicht unangebracht überdeckt werden.

§ 19 Gemeinschaftsgrab für Urnen

¹ Das Gemeinschaftsgrab ist ein Grab mit neutraler Ausstrahlung. Daher sollen hier keine Grabzeichen, Blumenschmuck oder dergleichen dauerhaft abgelegt werden (Ausnahme siehe Abs. 2).

² Für die temporäre Ablage von Grabschmuck wie Blumen, Kränzen, Kerzen, kleinen Arrangements oder dergleichen gibt es bezeichnete Ablageorte. Der Grabschmuck, der bei der Beisetzung niedergelegt wurde, wird während eines Zeitraums von 2 Monaten nach der Beisetzung hier belassen. Nach Ablauf dieser Frist wird er durch das kommunale Bauamt oder den Friedhofgärtner abgeräumt.

³ Beim Gemeinschaftsgrab für Urnen sind individuelle Grabmäler und Beschriftungen nicht möglich.

⁴ Im Gemeinschaftsgrab werden nur ökologisch abbaubare Urnen (z. B. Holzurnen) zugelassen.

⁵ Bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab kann auf eine Namensbeschriftung verzichtet werden. Wird eine Namensbeschriftung gewünscht, ist das Bestattungsamt für die Beschaffung der einheitlichen Namensschilder (Vornamen, Familien- und Beiname, Geburts- und Sterbejahr) besorgt. Es gilt die Kostenregelung nach §§ 14 und 15.

§ 20 Plattengräber

¹ Über die Vergabe der Plattengräber entscheidet die Kirchenpflege. Bei neuen Verträgen sind nur noch Urnenbestattungen möglich.

² Die Regelung von Platzgebühren und Unterhalt bei den Plattengräbern (bei der Kirche) ist Sache der Kirchenpflege.

§ 21 Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab

¹ Urnen können in bestehenden Erd- oder Urnenreihengräbern oder in der Urnennischen-Wand (für Doppelbelegungen) beigesetzt werden.

² Die Grabesruhe richtet sich nach der Dauer der Erstbestattung.

³ Bei Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch auf Umbettung. Die Grabesruhe ist erloschen.

§ 22 Beerdigungskreuz / provisorische Grabbeschriftung

Um die Grabbeschriftung zum Zeitpunkt der Beisetzung sicherzustellen, wird bei Reihengräbern / Gemeinschaftsgrab durch das Bestattungsamt beim zuständigen Bestatter ein Beerdigungskreuz oder eine vergleichbare provisorische Beschriftungstafel mit Vorname, Familien- und Beiname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen in Auftrag geben. Es gilt die Kostenregelung gemäss §§ 14 und 15.

§ 23 Umbettungen

¹ Urnen, welche bis ins Jahr 2019 in der Urnennischen-Wand für Einzelbelegungen beigesetzt wurden, können in die Urnennischen-Wand für Doppelbelegungen oder in ein Reihengrab umbettet werden.

² Bei Urnen, welche in der Urnennischen-Wand für Doppelbelegungen beigesetzt wurden, ist eine Umbettung in ein Reihen- oder Familiengrab nicht möglich.

³ Die durch eine Umbettung entstehenden Kosten, insbesondere der Ersatz des Urnenwanddeckels, die Beschriftung des neuen Grabes sowie der Zeitaufwand des Bauamtes, sind vollumgänglich von den Angehörigen zu tragen.

§ 24 Grabesruhe

¹ Für Kindergräber gemäss § 17 lit. a) gilt eine Grabesruhe von mindestens 30 Jahren.

² Für alle weiteren Bestattungsarten gilt eine Grabesruhe von mindestens 20 Jahren.

V. GRABMÄLER REIHENGRÄBER

§ 25 Allgemeine Bestimmungen

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des Grabfeldes einfügen.

§ 26 Bewilligungspflicht

¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Dazu ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch im Doppel einzureichen (mit Angaben zu Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10).

² Grabmäler die ohne Bewilligung oder entgegen der Bewilligung erstellt werden, können auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

§ 27 Werkstoffe

¹ Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zulässig.

² Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandstein, Muschelkalksteine, Kalkstein, Granit, Gneis und Serpentin, behauen oder matt geschliffen.

³ Für jedes Grabmal sollte nur ein Werkstoff verwendet werden, ausgenommen der Sockel für Holz- und Metallgrabmäler.

§ 28 Ausmasse von Grabmälern

¹ Die Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
a) Reihengräber Erdbestattungen Erwachsene	110 cm	55 cm	12 cm
b) Reihengräber Erd- und Urnenbestattungen Kinder	70 cm	40 cm	12 cm
c) Reihengräber Urnenbestattungen	90 cm	45 cm	12 cm

² Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Grabmäler schmal, niedrige Grabmäler breit gehalten werden.

³ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen und Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁴ Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁵ Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

⁶ Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.

§ 29 Aufstellen von Grabmälern

Das Grabmal darf auf allen Gräbern frühestens 3 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden (allfällige Setzungen des Terrains abwarten).

§ 30 Unterhaltungspflicht

¹ Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Schief stehende Grabmäler sind aufzurichten.

² Grabmäler, welche nach Aufforderung durch den Gemeinderat nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

VI. GRABGESTALTUNG

§ 31 Bepflanzung der Gräber

¹ Die Bepflanzung der Grabfelder innerhalb der von der Gemeinde angelegten Umrandung ist Sache der Angehörigen. Diese Arbeiten dürfen zur Ausführung an Dritte übertragen werden.

² In die Umgebungsbepflanzung der Einwohnergemeinde dürfen weder Platten gelegt noch Blumenschmuck, Kränze, Arrangements oder dergleichen gestellt werden.

³ Das Pflanzen von Bäumen und hochwachsenden Sträuchern ist nicht erlaubt.

§ 32 Unterhalt

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

§ 33 Vernachlässigung des Unterhalts

Gräber, die von den Angehörigen nach Aufforderung durch den Gemeinderat nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, werden durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke versehen.

§ 34 Entsorgung der Abfälle

¹ Blumenschmuck, Kränze, kleine Arrangements oder dergleichen sind in den offiziellen Abfallbehältern zu entsorgen, und leere Behälter sind vom Grab zu entfernen.

² Das kommunale Bauamt / der Friedhofgärtner sind befugt, leere Behälter und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

VII. GRABRÄUMUNG

§ 35 Aufhebung von Grabstätten

¹ Die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen nach Ablauf der Grabesruhe wird frühzeitig vor dem geplanten Räumungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und – soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar – durch Mitteilung an einen der Gemeinde bekannten Angehörigen oder eine Kontaktperson.

² Den Angehörigen wird nach Kontaktaufnahme Gelegenheit geboten, die Gräber von Pflanzen und Grabmälern zu räumen.

³ Anschliessend fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände und Pflanzen ohne Entschädigungspflicht an die Einwohnergemeinde Hegglingen, welche für die Räumung der verbliebenen Materialien besorgt ist.

⁴ Die Asche aus den verbliebenen Urnen wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

VIII. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

§ 36 Haftung

Die Gemeinde Hegglingen übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden auf dem Friedhofareal.

§ 37 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Gräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 38 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat mit Verwarnung oder Busse gemäss § 38 Gemeindegesetz (Strafkompetenz bis Fr. 2'000.00) geahndet. Vorbehalten bleibt die Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen bzw. eine Anzeige an die zuständige Behörde.

§ 39 Beschwerden

Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, Beschwerde erhoben werden.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTSETZUNG

§ 40 Familiengräber

¹ Ab Inkrafttreten dieses Reglements werden keine neuen Familiengrab-Konzessionen mehr ausgestellt.

² Für die bestehenden Familiengräber (mit Ablauf spätestens im Jahr 2043 = Ablauf der letzten heute bestehenden Konzession) gelten die Regelungen nach dem bisherigen Bestattungs- und Friedhofreglement vom 26. Juli 2012. Es sind dies die folgenden Regelungen:

In den bestehenden Familiengräbern sind Erdbestattungen gemäss den bestehenden Konzessionen zulässig. Im Einvernehmen mit den Angehörigen kann der Gemeinderat die Abräumung alter Familiengräber veranlassen, wenn zwar die Grabesruhe, nicht aber die Konzessionsdauer verstrichen ist.

Nebst den Erdbestattungen gemäss Konzession bzw. Bewilligung können in Familiengräbern Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe richtet sich nach der Dauer der letzten Erdbestattung.

§ 41 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen zu bewilligen.

§ 42 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement für die Friedhöfe der Gemeinde Hägglingen vom 26. Juli 2012 und tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 20. November 2020 am 1. Juni 2021 in Kraft.

GEMEINDERAT HÄGGLINGEN

sig. Urs Bosisio, Gemeindeammann

sig. Monika Gloor, Gemeindeschreiberin II

ANHANG ZUM FRIEDHOFREGLEMENT

1. Grabplatz- und Bestattungsgebühren

1.1 für Einwohner von Hägglingen

- a) Reihengräber, Urnenwände, Gemeinschaftsgrab, Bestattungen in bestehenden Gräbern:
- Kosten für Grabbeschriftung nach Aufwand/Grabart
 - Aufwendungen Bestattungsunternehmen / Krematorium nach Aufwand
 - allfällige Aufwendungen der Kirchgemeinde nach Aufwand
- b) Umbettungen
- Kosten für Grabbeschriftung (neues Grab) nach Aufwand/Grabart
 - Ersatz Urnenwanddeckel (altes Grab) CHF 1'500.00 pauschal
 - Aufwendungen Bauamt bei Umbettungen (Fr. 70.00/Std.) nach Aufwand

1.2 für Auswärtige

Grabplatz- und Verwaltungskosten			
	Grabplatz		Verwaltungsaufwand
a) Reihengrab Erdbestattung	CHF	1'000.00	CHF 150.00
b) Reihengrab Urnenbestattung	CHF	1'000.00	CHF 150.00
c) Reihengrab Erd- und Urnenbestattung (Kindergrab)	CHF	500.00	CHF 150.00
d) Urnen-Nische (Einzelbelegung)	CHF	1'000.00	CHF 150.00
e) Urnen-Nische (Doppelbelegung)			
1. Belegung	CHF	1'000.00	CHF 150.00
2. Belegung	CHF	500.00	CHF 150.00
f) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF	500.00	CHF 150.00

Zusätzliche Kosten		
Grabbeschriftung		nach Aufwand
Benützung Aufbahrungsraum	CHF	150.00 (Pauschale)
Bestattungshelfer	CHF	37.50/Std.
Aufwendungen Bauamt bei Urnenbestattungen (ca. 4–6 Std.)	CHF	70.00/Std.
Aufwendungen Bauamt bei Erdbestattungen (ca. 13–18 Std.)	CHF	70.00/Std. zuzüglich Kosten Dritter für Aushub

2. Anpassung der Gebühren

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die vorstehenden Gebühren und Regelungen den veränderten Verhältnissen und/oder der Teuerung anzupassen.